BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BAD FÜSSING
LANDKREIS PASSAU

über einen

☒ Bebauungsplan ☐ Grünordnungsplan

I. Der ☒ Gemeinderat ☐ Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 28.09.2026 für das Gebiet **„Am Leonhardifeld"** mit Deckblatt Nr. 5 die Änderung des ☒ Bebauungsplans und ☐ Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Plan
☐ von der / vom Landratsamt Passau
mit Schreiben vom Az:
genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).
☐ gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)
☒ bedurfte keiner Genehmigung.

II.
Der Plan i.d.F. vom 13.08.2026 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 17 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Zi..Nr. 17, während der allg. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
d. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Füssing, 13.11.2026

BAYERN · GEMEINDE BAD FÜSSING

Gemeinde Bad Füssing

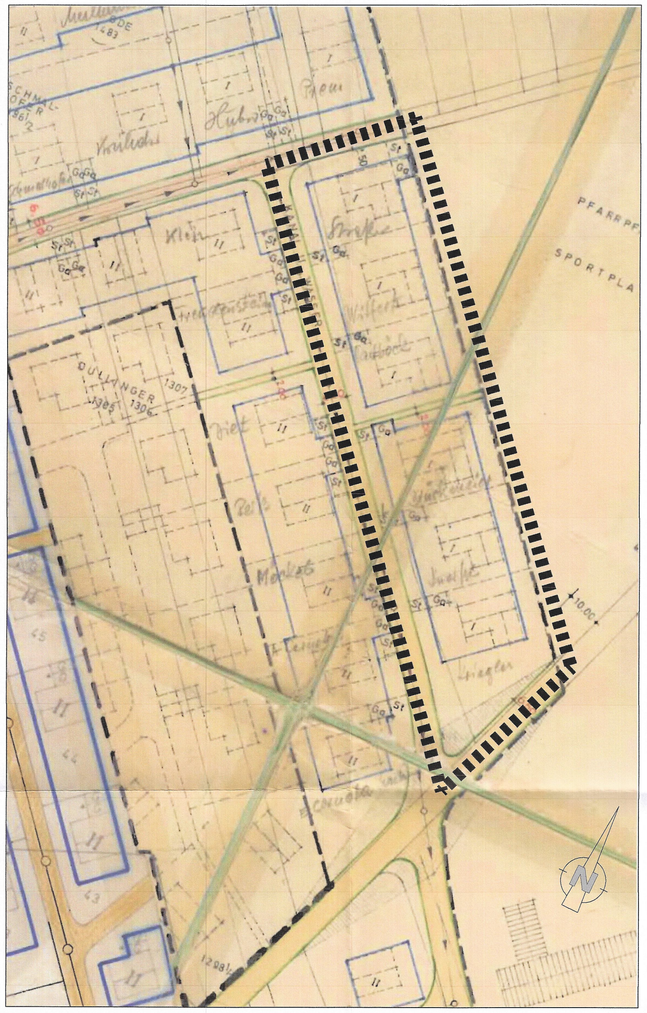
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an der Amtstafel und digitale Niederlegung im Internet

An der Amtstafel angeheftet am	13.11.2026	Der ☒ Bebauungsplan ☐ Grünordnungsplan
Abgenommen am	30.11.2026	ist somit am 13.11.2026 in Kraft getreten.

Bad Füssing, _____ _____
Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

Gültiger Bebauungsplan "Am Leonhardifeld"


PFARRPF
SPORTPLA
DULLINGER
1306
1307
1305
St
Gr
Ki
Ma
Ha
Ro
Ha
Ha
Ha

Begründung der Bebauungsplanänderung „Am Leonhardifeld“ mit Deckblatt Nr. 5

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die beabsichtigte Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes auf der Parzelle 27 zur Schaffung zusätzlicher Wohnfläche für den Eigenbedarf der Bauherrenfamilie. Aufgrund des gestiegenen Wohnraumbedarfs, insbesondere für die Unterbringung der drei Kinder, soll das bestehende Gebäude erweitert bzw. aufgestockt werden.

Zur planungsrechtlichen Ermöglichung dieses Vorhabens ist eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Da die bestehenden Festsetzungen zur Geschoßzahl von **I** auf **II** nicht nur die Parzelle 27, sondern auch die benachbarten Parzellen 26, 28, 30, 31 und 32 betreffen, werden diese Grundstücke in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einbezogen.

Begründung Änderung der Traufhöhe Wohngebäude

Mit der Änderung der Festsetzung zur zulässigen Traufhöhe wird die maximal zulässige Traufhöhe von bisher 6,25 m auf 7,00 m erhöht.

Die Anpassung dient der Schaffung zeitgemäßer und funktionaler Rahmenbedingungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Die bisher festgesetzte Traufhöhe schränkt die Umsetzung heutiger Anforderungen an Geschosshöhen, Deckenkonstruktionen sowie energieeffiziente Bauweisen zunehmend ein. Durch die Erhöhung der zulässigen Traufhöhe wird eine bessere Ausnutzbarkeit des Obergeschosses ermöglicht, ohne die städtebauliche Grundkonzeption des Plangebiets zu verändern.

Die wesentlichen gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert. Insbesondere sind weiterhin ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 30° zulässig. Kniestöcke und Dachgauben bleiben ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die ortsbildprägende Dachlandschaft und die einheitliche Gestaltung der Gebäude erhalten bleiben.

Die Erhöhung der Traufhöhe um 0,75 m führt weder zu einer grundlegenden Veränderung des Maßes der baulichen Nutzung noch zu nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild oder die städtebauliche Ordnung. Vielmehr trägt die Anpassung dazu bei, die Festsetzungen des Bebauungsplans an die heutigen bautechnischen und energetischen Anforderungen anzupassen und eine nachhaltige sowie zukunftsfähige bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets zu ermöglichen.

Begründung zur Änderung der Festsetzungen zur Dacheindeckung

Die Festsetzungen zur Dacheindeckung werden an heutige bautechnische, gestalterische und ökologische Anforderungen angepasst. Die bisherige Vorgabe einer Dacheindeckung mit Falzziegeln oder Wellasbestzement in dunkelbrauner Farbgebung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Insbesondere ist Wellasbestzement aufgrund der enthaltenen Asbestfasern als Dachdeckungsmaterial nicht mehr zulässig.

Künftig sind Dacheindeckungen aus Tondachziegeln oder Betondachpfannen zulässig. Beide Materialien entsprechen dem heutigen Stand der Technik, sind dauerhaft und fügen sich in das Ortsbild ein. Auf die bisherige Festlegung einer bestimmten Farbgebung wird verzichtet, um den Bauherren einen angemessenen gestalterischen Spielraum zu eröffnen. Gleichzeitig bleibt durch die Vorgabe der Dachform und Dachneigung eine geordnete und harmonische Dachlandschaft gewährleistet.

Bebauungsplan

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, dessen Grundfläche < 20.000 m² ist und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und der Nachverdichtung dient.

Der Bebauungsplan liegt in keinem Schutzgebiet.
§13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stelle die Bebauungspläne der Innenentwicklung von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung frei. Es gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig, d. h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar.
Es findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.
Anhaltspunkte, die eine Beeinträchtigung der in § 1, Abs. 6, Nr. 7, Buchstabe b, BauGB genannten Schutzgüter betreffen, sind nicht erkennbar.
Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Vilshofen an der Donau, 13.08.2026

Krautloher Architekten GmbH
Abt Cölestin Platz 1
94474 Vilshofen an der Donau